

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2183

1. Restaurierungsetappe bei der Dreibeinskreuzkapelle, Bürenstrasse 54 in Solothurn: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Am süd-westlichen Rande der Stadt Solothurn, an der Bürenstrasse 54, steht die 1693 erbaute Dreibeinskreuzkapelle. Die Baugruppe, bestehend aus Kapelle, Sakristei und Kaplanenhaus steht unter kantonalem Denkmalschutz. Die direkt an der Aare gelegene Kapelle wurde in den letzten Jahren nicht mehr benutzt. In einer 1. Etappe soll nun das Dach, die Turmhülle sowie die Fenster, Schiff und Chor restauriert werden. Ferner sollen an den Ausstattungsgegenständen wie Altäre, Bilder, Statuen, Kruzifixe und Kerzenstöcke Sicherungsmassnahmen vorgenommen werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

| | | |
|----------------------------|-----|-----------------|
| Gesamtkosten | Fr. | 300'000.-- |
| Beitragsberechtigte Kosten | Fr. | 273'900.-- |
| Kantonsbeitrag 19 % | Fr. | 52'041.-- |
| ./. 5 % Sparabzug | Fr. | <u>2'602.--</u> |
| Kantonsbeitrag gekürzt | Fr. | 49'439.-- |
| | | ===== |

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, Solothurn, wird an die 1. Restaurierungsetappe bei der Dreibeinskreuzkapelle, Bürenstrasse 54 in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 49'439.--** aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2004) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2004** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. November 2006 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10.3.2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) rl/Dreibeinskreuzkapelle.doc

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br

Kant. Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn

Flury und Rudolf Architekten AG, Unt. Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern